

Welche Anlieger müssen auch die Fahrbahn streuen?

Wenn die Reinigungspflicht für die Straßen auf die Anlieger übertragen wurde, müssen diese zusätzlich zu den Gehwegen auch gefährliche Stellen auf der Fahrbahn und die Fußgängerüberwege streuen.

Fahren Sie bitte vorsichtig!

GELSENDIENSTE räumt und streut die Fahrbahnen der wichtigsten Straßen. Viele Straßen sind nicht für eine Streuung vorgesehen. Jeder Fahrer ist daher gut beraten, immer mit Glätte zu rechnen, also angepasst und umsichtig zu fahren.



Machen Sie Ihr Fahrzeug rechtzeitig wintertauglich, insbesondere mit geeigneter Bereifung. Eine gute Bereifung hilft bei Schneeglätte. Vermeiden Sie heftiges Lenken, Bremsen, Beschleunigungen und halten Sie ausreichend Abstand. Sie fahren möglicherweise entspannter und sicherer, wenn Sie auf öffentliche Verkehrsmittel umsteigen.

Bäume und Hunde...

mögen kein Salz. Um die Umwelt und das gesunde Grün zu schützen, ist es verboten, auftauende Stoffe zu verwenden. In der Straßenreinigungssatzung sind für dieses Delikt Bußgelder vorgesehen.

Nur in wenigen Ausnahmefällen (z. B. Treppen, Gefällstrecken) darf Salz zum Einsatz kommen.

Wenn Sie noch Fragen haben...

Auskunft erhalten Sie bei GELSENDIENSTE unter der **Tel. Nr.: 954 – 20**



Informationen hierzu finden Sie auch im Internet unter www.gelsendienste.de/Straßenreinigung/Winterdienst

Diese Broschüre können Sie auch aus dem Internet herunterladen

Mit freundlichen Grüßen

Ihr GELSENDIENSTE Team



Sicher gehen bei Schnee und Eis



DIE ABFALLBERATUNG GELSENDIENSTE INFORMIERT

Der Winter hat seine schönen, aber auch seine beschwerlichen Seiten. Eis und Schnee auf Fahrbahnen und Gehwegen gehören zu den letzteren.

Unsere Straßenbäume und Straßengrünflächen können unter Streusalz leiden. Im Bereich der Gehwege sind Straßenbäume gefährdet, weil das Salz ungehindert an die Wurzeln gelangt.



Helfen auch Sie, das Straßengrün zu erhalten.

Unsere Straßenbäume und Grünflächen danken es Ihnen. Denn sie beleben unser Stadtbild, erzeugen den so notwendigen Sauerstoff, binden Staub und Abgase und verbessern das Kleinklima.

GELSENDIENSTE wird deshalb in jedem Winter die Verwendung von Streusalz auf Fahrbahnen auf das unbedingt notwendige Maß beschränken.

Schön ist der Schnee,...

DIE ABFALLBERATUNG GELSENDIENSTE INFORMIERT

...doch Fallen tut weh.

Helfen Sie mit, die Gehwege im Winter gefahrlos nutzen zu können.

Jeder Grundstückseigentümer hat die Pflicht, auf dem öffentlichen Gehweg entlang seines Grundstückes die Winterglätte zu beseitigen.

Auch Mieter sind in dieser Pflicht, wenn es im Mietvertrag so vorgesehen ist. Eigentümern und Mietern drohen bei Untätigkeit nicht nur Bußgelder, sondern auch Schadenersatzklagen bei Glätteunfällen.

Wie wird's gemacht?

Erst räumen, dann streuen. So kann die Fläche gut erkannt werden und das Streugut gleichmäßig aufgebracht werden.

Verwenden Sie zum Streuen nur noch Mittel, die abstumpfend wirken und nicht umweltschädlich sind wie z. B. Sand, Splitt, Asche, Schlacke oder Granulat.

Fragen Sie in Bau- und Gartenmärkten oder im Baustoffhandel nach.

Wo geht's lang?

Überall da, wo das Grundstück (das sind auch Garten- oder Garagenflächen) an einen Gehweg grenzt, ist hier ein Streifen in ausreichender Breite von Glätte zu befreien, auch Verkehrsteilnehmer mit Kinderwagen oder Rollstühlen müssen passieren können.

DIE ABFALLBERATUNG GELSENDIENSTE INFORMIERT

Bei Eckgrundstücken ist es wichtig, die Verbindung zur Straßenquerung herzustellen.

Haben Sie eine Haltestelle auf „Ihrem“ Gehweg, dann müssen Sie für die Fahrgäste einen gefahrlosen Zu- und Abgang gewährleisten.

Sie haben gar keinen Gehweg...

und trotzdem findet Fußgängerverkehr statt?! Bei fehlendem Gehweg z. B. in verkehrsberuhigten oder fußläufigen Zonen, muss ein Streifen neben dem Grundstück von Glätte befreit werden. Hier gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Wann geht's los?

Faustregel „von 8 bis 8“.

Das heißt tagsüber von 8.00 - 20.00 Uhr: Räumen und Streuen unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. Entstehen der Glätte. Bei nachts einsetzender Glätte nach 20.00 Uhr beginnen Sie so, dass bis spätestens 8.00 Uhr morgens der Gehweg glättefrei ist.

Wohin mit dem Schnee?

Bitte lagern Sie Schnee am Gehweg bzw. Fahrbahnrand so, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe der Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. Auf Baumscheiben und begrünten Flächen darf kein salzhaltiger Schnee abgelagert werden.